

## Inhalt

<b>Urteil des Bundesgerichtshofs vom 04.11.2021, Az.: III ZR 249/20</b> .....	2
(Inhaber einer Rohrleitungsanlage im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 HaftPflG)	
<b>Versäumnisurteil des Bundesgerichtshofs vom 10.12.2021, Az.: V ZR 121/20</b> .....	4
(Voraussetzungen § 2 Abs. 1 Satz 1 HaftPflG)	
<b>Urteil des Amtsgerichts Kassel vom 02.02.2022, Az.: 415 C 151/21</b> .....	5
(Inhaber einer Rohrleitungsanlage im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 HaftPflG)	
<b>Hinweisbeschluss des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 27.01.2022, Az.: I-4 U 303/20</b> .....	7
(Ausgleichsanspruch gem. § 78 Abs. 2 VVG analog; Schadenverursachung durch eine dritte Person)	
<b>Urteil des Landgerichts Dortmund vom 22.03.2022, Az.: 2 O 427/20</b> .....	8
(Ausgleichsanspruch gem. § 78 Abs. 1 Satz 2 VVG direkt bei Mehrfachversicherung)	
<b>Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen vom 12.05.2022, Az.: 3 U 37/21</b> .....	10
(Unterbliebene Vergewisserung über ordnungsgemäße Betätigung eines Küchenherdes unmittelbar vor dem Verlassen des Hauses begründet grobe Fahrlässigkeit)	

### Urteil des Bundesgerichtshofs vom 04.11.2021, Az.: III ZR 249/20

#### Die Entscheidung:

Die Klägerin als Gebäudeversicherer machte gegen das regionale Wasserversorgungsunternehmen Ansprüche auf Schadensersatz aus übergegangenem Recht nach § 86 Abs. 1 VVG geltend, da das versicherte Objekt durch einen Rohrbruch der Trinkwasserleitung auf dem Grundstück der Versicherungsnehmerin der Klägerin beschädigt wurde. Der Bruch des Rohres ereignete sich in dem Bereich der Hausanschlussleitung außerhalb des Gebäudes, zwischen der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und der im Gebäude befindlichen Wasseruhr. Infolgedessen kam es zu einer Überflutung des Kellergeschosses. Die Klägerin regulierte den Schaden und machte ihren Regressanspruch gegenüber der Beklagten geltend.

Streitig war, wer für die Anschlussleitung auf dem Grundstück der Versicherungsnehmerin der Klägerin verantwortlich war.

Die Klage blieb in beiden Vorinstanzen erfolglos. Der Bundesgerichtshof hob die Entscheidung des Oberlandesgerichts Rostock auf und verwies die Sache, mangels Entscheidungsreife, zurück. Er widersprach der Ansicht des Oberlandesgerichts, wonach die Versicherungsnehmerin der Klägerin für die Instandhaltung der im Bereich ihres Privatgrundstücks befindlichen Leitung zuständig sei.

Der Bundesgerichtshof führte aus, dass Inhaber einer Anlage ist, wer die tatsächliche Herrschaft über den Betrieb ausübt und die hierfür erforderlichen Weisungen erteilen kann. Dies hängt bei Anschlussleitungen wesentlich von den Regelungen in den Satzungen der Gemeinden oder von den Versorgungsbedingungen der Unternehmen ab. Denn diese regeln, wann die haftungs-

rechtliche Verantwortlichkeit des Versorgungsunternehmens endet und die des Anschlussnehmers beginnt. Die Eigentümerstellung ist bei der Anlagenhaftung nicht der entscheidende Gesichtspunkt, sondern lediglich ein Indiz für die Inhaberschaft im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 HaftPflG. Ebenso lässt sich aus der Kostentragungspflicht für die Instandsetzung nicht bestimmen, wer die tatsächlich technische und bauliche Instandhaltungspflicht trägt. Insofern ist eine Differenzierung zwischen der Instandhaltungspflicht und der Kostentragungspflicht dieser Maßnahmen erforderlich.

Zudem sind die Regelungen in den Versorgungsbedingungen der Unternehmen für die Bewertung, wer Inhaber ist, zu berücksichtigen. Behält sich das Wasserversorgungsunternehmen das alleinige Recht vor Arbeiten zur Instandhaltung, Änderung und Auswechslungen der übrigen Teile der Hausanschlussleitung auszuführen oder ausführen zu lassen, so ist es interessengerecht, wenn die Instandhaltung der gesamten Hausanschlussleitung technisch in einer Hand verbleibt und der tatsächliche Zugriff auf diese Leitung ausschließlich dem Wasserversorgungsunternehmen zusteht. Aufgrund dieses Vorbehaltes in ihren Bedingungen, war die Beklagte Inhaberin der Leitung im Sinne des Haftpflichtgesetzes.

#### Die Praxisrelevanz:

Mit seiner Entscheidung stellt der Bundesgerichtshof klar, dass es sich bei der Frage, wen die Pflicht zur Instandhaltung einer Trinkwasserleitung treffe, nicht um eine Tatsachenfrage, sondern eine Rechtsfrage handelt, da es eben auch auf die Auslegung der Satzung und der Versorgungsbedingungen ankommt.

Inhaber einer Anlage im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Haft-

PfLG ist, wer die tatsächliche Herrschaft über den Betrieb ausübt und die erforderlichen Weisungen erteilen kann. Wo die haftungsrechtliche Verantwortung des kommunalen Versorgers endet und die des Abnehmers beginnt, hängt entscheidend von den Regelungen in den von den Gemeinden erlassenen Satzungen bzw. von den mit dem Grundstückseigentümer vereinbarten Versorgungsbedingungen ab. Wobei es interessengerecht erscheint, wenn alles aus einer Hand erfolgt, insbesondere dann, wenn sich das Versorgungsunternehmen die Instandhaltung vorbehält. Dies ist im Zweifel durch Auslegung zu ermitteln.

Die Eigentümerstellung und die Kostentragungspflicht

stellen lediglich ein Indiz für die Inhaberschaft dar.

Daher ist es wichtig beim Anspruch aus § 2 Abs. 1 Satz 1 HaftPfLG die vor Ort geltenden Versorgungsbedingungen zu prüfen.

## Versäumnisurteil des Bundesgerichtshofs vom 10.12.2021, Az.: V ZR 121/20

### Die Entscheidung:

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass eine Haftung des Grundstückseigentümers gemäß § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 33 NbG LSA ausscheidet, wenn sich auf einem Grundstück ein zu einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage gehörender Abwasserkanal befindet und das Nachbargrundstück durch aus dem Kanal austretendes Wasser Schaden nimmt.

Neben der oben genannten Norm hat der Bundesgerichtshof jedoch auch geprüft, ob ein Anspruch aus § 2 Abs. 1 Satz 1 HaftPflG, § 823 Abs. 1 BGB oder § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB besteht.

Zu dem Anspruch aus § 2 Abs. 1 Satz 1 HaftPflG führt der Bundesgerichtshof zutreffend aus, dass der Inhaber der Anlage dann verpflichtet ist, den entstehenden Schaden zu ersetzen, wenn durch die Wirkungen von (u.a.) Flüssigkeiten, die von einer Rohrleitungsanlage ausgehen, eine Sache beschädigt wird. Die gemeindliche Abwasserkanalisation gehört zu den Rohrleitungsanlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 HaftPflG. Ersatzpflichtig ist ohne Rücksicht auf ein Verschulden der Inhaber der Anlage. Inhaber ist, wer die tatsächliche Herrschaft über ihren Betrieb ausübt und die hierfür erforderlichen Weisungen erteilen kann. Wo die haftungsrechtliche Verantwortung des kommunalen Entsorgers endet und die des Anschlussnehmers beginnt, hängt entscheidend von den Regelungen in den von den Gemeinden erlassenen Satzungen bzw. von den mit dem Grundstückseigentümer vereinbarten Ver- bzw. Entsorgungsbedingungen ab.

Da das Berufungsgericht zu der vorstehenden Vorschrift keine Feststellungen getroffen hatte, wurde das Berufungsurteil aufgehoben und zurückverwiesen.

Entsprechendes galt für einen Anspruch des Klägers aus § 823 Abs. 1 BGB unter dem Gesichtspunkt der Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht oder für einen nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruch analog § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB. Wer für den Abwasserkanal die Verkehrssicherungspflicht trägt bzw. bei Schäden als Störer i.S.d. § 1004 Abs. 1 BGB anzusehen ist, hängt davon ab, ob der Kanal zu der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage oder zu der privaten Grundstücksentwässerungsanlage gehört.

### Die Praxisrelevanz:

Das Urteil zeigt, dass selbst dann, wenn sich spezialgesetzliche Normen aufdrängen, wie hier das Nachbarschaftsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt, auch alle weiteren Anspruchsgrundlagen geprüft werden sollten. Gerade auch dann, wenn verschuldensunabhängige Ansprüche in Betracht kommen.

Darüber hinaus sind in dem Urteil die Voraussetzungen des Anspruchs aus § 2 Abs. 1 Satz 1 HaftPflG kurz und nachvollziehbar dargestellt. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass für die Abgrenzung der haftungsrechtlichen Verantwortung die von den Gemeinden erlassenen Satzungen aber auch die mit dem Grundstückseigentümer vereinbarten Ver- bzw. Entsorgungsbedingungen zu prüfen sind.

### Urteil des Amtsgerichts Kassel vom 02.02.2022, Az.: 415 C 151/21

#### Die Entscheidung:

Die Parteien streiten über Schadensersatz aus einem Leitungswasserschaden.

Die Klägerin ist regressierender Wohngebäudeversicherer. Bei den Beklagten handelt es sich um die Stadt sowie das regionale Wasserversorgungsunternehmen. Diese waren durch einen Pacht- und Dienstleistungsvertrag über die der Wasserversorgung dienenden Rohranlagen miteinander verbunden.

Außerhalb des bei der Klägerin versicherten Gebäudes kam es zu einem Rohrbruch der Frischwasserzuleitung. Diese befand sich auf dem Grundstück des Versicherungsnehmers der Klägerin. Das aus dem Rohrbruch austretende Wasser verursachte einen Nässeschaden im Gebäude.

Die Klägerin war der Ansicht, dass die Beklagten Inhaber des gebrochenen Rohres im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 HaftPflG waren.

Diese Auffassung wurde durch das Amtsgericht bestätigt. Der Klägerin steht ein Anspruch auf Schadensersatz nach übergegangenem Recht gem. § 86 Abs. 1 VVG i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 HaftPflG zu.

Das Amtsgericht führte aus, dass das Eigentum an der Rohrleitungsanlage nur ein Indiz für die Inhaberschaft der Anlage darstellt. Maßgeblich ist, wer die tatsächliche Herrschaft über den Betrieb der Anlage ausübt und die hierfür erforderlichen Weisungen erteilen kann.

Dabei wird berücksichtigt, dass gemäß § 10 Abs. 3 AVB-WasserV die Hausanschlüsse ausschließlich vom Wasserversorgungsunternehmen hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt werden und in dessen Eigentum stehen. Jedoch können abweichende Vereinbarungen gelten oder gem. § 10 Abs. 6 AVBWasserV beibehalten werden. Daher ist insbesondere die

geltende Satzung zu berücksichtigen. Denn trotz abweichender Vereinbarung, kann sich die Stadt zur Inhaberin der Anlage aufschwingen, wenn diese in ihrer Satzung Regelungen trifft, wodurch sie den Wasserabnehmer von seiner Einwirkungsmöglichkeit auf den Hausanschluss ausschließt. Mit einer solchen Regelung in der Satzung setzte die Stadt einen Rechtsschein, an dem sie sich festhalten lassen muss. Denn aus der Sicht des Anschlussnehmers hatte die Stadt die tatsächliche Herrschaft inne. Stellt die Zuwiderhandlung des Wasserabnehmers auch noch satzungsgemäß eine Ordnungswidrigkeit dar, so hat die Stadt die Inhaberschaft ohne Ausnahme an sich gezogen.

Aufgrund des zwischen den Beklagten geschlossenen Pacht- und Dienstleistungsvertrages war das regionale Wasserversorgungsunternehmen ausschließlich zur Instandhaltung verpflichtet. Deshalb hatte das Unternehmen ebenfalls die tatsächliche Herrschaft inne und musste sich als Inhaberin ansehen lassen.

Folglich hatten die Beklagten, als Inhaber der Leitung, den Schaden als Gesamtschuldner zu erstatten.

#### Die Praxisrelevanz:

Entscheidend bei der Beurteilung, wer Inhaber einer Anlage im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 HaftPflG ist, ist nicht der Aspekt des Eigentums, sondern der Gesichtspunkt der Ausübung der tatsächlichen Herrschaft über den Betrieb und Möglichkeit die erforderlichen Weisungen erteilen zu können. Dabei sind die regionale Satzung und die regionalen Versorgungsbedingungen zu berücksichtigen. Im Detail hierzu auch Urteil des Bundesgerichtshofs vom 04.11.2021, Az.: III ZR 249/20.

Letztlich kann sich die Gemeinde zur Inhaberin aufschwingen, wenn sie den Abnehmer von jeglicher Einwirkung ausschließt. ➔

Insbesondere dann, wenn sie eine Zuwiderhandlung als Ordnungswidrigkeit in ihrer Satzung regelt und damit für einen durchschnittlichen Abnehmer einen entsprechenden Rechtsschein setzt.

Sind das Versorgungsunternehmen und die Gemeinde vertraglich verbunden und das Versorgungsunternehmen ausschließlich zur Instandhaltung verpflichtet, so haften beide im Schadenfall gesamtschuldnerisch.

## Hinweisbeschluss des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 27.01.2022, Az.: I-4 U 303/20

### Die Entscheidung:

Der klagende Gebäudeversicherer hatte die beklagte Haftpflichtversicherung der Mieterin gemäß § 78 Abs. 2 VVG analog wegen eines Wasserschadens in Anspruch genommen, der nicht direkt von der Versicherungsnehmerin der Beklagten verursacht worden war. Die Versicherungsnehmerin der Beklagten hatte eine dritte Person mit einem Küchenabbau beauftragt. Für die Demontage sperrte diese Person den Hauptwasserhahn ab. Ob auch die Eckventile, an welche zuvor die Armatur der Spüle angeschlossen gewesen war, abgesperrt waren, prüfte die ausführende Person nicht.

Nach der Ansicht des Oberlandesgerichts wäre es jedoch zur Absicherung für den Fall des Öffnens des Haupthahns – aus welchen Gründen auch immer – erforderlich gewesen, die Eckventile in der Küche zu verschließen oder zumindest einen Verschlussstopfen aufzuschrauben.

Die Beklagte bestritt ihre Haftung insoweit, dass sie für eine Schadensverursachung durch einen Erfüllungsgehilfen ihrer Versicherungsnehmerin im Sinne von § 278 BGB nicht einzustehen habe.

Das Oberlandesgericht wies darauf hin, dass der Anspruch der Klägerin dem Grunde nach zustehe. Denn aus den Versicherungsbedingungen der Beklagten ergebe sich, dass auch im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigte Personen versichert seien, sofern sie bei ihrer Tätigkeit jemandem einen Schaden zufügen. Gleiches gelte auch für Personen, die aus einem Arbeitsvertrag oder aus Gefälligkeit die Wohnung, das Haus und den Garten der Versicherungsnehmerin betreuen oder

für sie den Streudienst übernehmen. Versichert sind damit Personen, die einmalige kurzfristige Hilfe im Haushalt leisten. Dies unabhängig davon, ob sie Erfüllungsgehilfen sind oder nicht. Der Küchenabbau durch die andere Person stellte eine solche kurzfristige Hilfe im Haushalt dar, weshalb ein Versicherungsfall in der Haftpflichtversicherung vorlag.

### Die Praxisrelevanz:

Zutreffend geht das Oberlandesgericht davon aus, dass das für die Anwendung des § 78 Abs. 2 VVG analog erforderliche fahrlässige Verhalten durch die fehlende Überprüfung des Verschlusszustandes der Eckventile bzw. die unterlassene Anbringung eines Verschlussstopfens an dem Auslass des Eckventils begründet ist.

Das Oberlandesgericht begründet die Einstandspflicht des Haftpflichtversicherers für Dritte durch Auslegung der Haftpflicht-Versicherungsbedingungen. Die Frage, ob der Dritte als Erfüllungsgehilfe der Versicherungsnehmerin der Beklagten im Sinne des § 278 BGB zu bewerten ist, musste das Oberlandesgericht deshalb nicht entscheiden.

Entschieden wurde diese Frage bislang zutreffend von dem Landgericht Aachen (Urteil vom 15.12.2017, 6 S 58/17). Das Landgericht Aachen hatte entschieden, dass der Mieter für das Verhalten von Besuchern, die sich mit seinem Einverständnis in der Wohnung aufhalten, einstehen muss, weil diese als seine Erfüllungsgehilfen anzusehen sind (vgl. BGH, Urteil vom 09.11.2016, VI ZR 378/02).

### Urteil des Landgerichts Dortmund vom 22.03.2022, Az.: 2 O 427/20

#### Die Entscheidung:

Die Klägerin ist Gebäudeversicherer und die Beklagte Industrie- und Sachversicherer der Mieterin des Gebäudes. Nach einem Leitungswasserschaden verlangte die Klägerin Ausgleich von der Beklagten aus § 78 Abs. 1, 2 VVG.

Da die Beklagte auch Haftpflichtversicherer der Mieterin war und der Schaden aus der Sphäre der Mieterin entstammte, begehrte die Klägerin hilfsweise den Ausgleichsanspruch aus § 78 Abs. 2 VVG analog.

Die Versicherungsnehmerin der Beklagten hatte das bei der Klägerin versicherte Gebäude im Rohbauzustand angemietet und dann nach eigenen Wünschen und auf eigene Kosten ausgebaut. In dem versicherten Gebäude kam es aufgrund einer undichten Kaltwasserleitung zu einem bestimmungswidrigen Austritt von Leitungswasser aus dem Rohrleitungssystem und somit zu einem Schaden. Auch die den Schaden verursachende Leitung wurde von der Mieterin in das Gebäude eingebracht.

Die Beklagte war der Ansicht, dass durch das Einfügen der Wasserleitungen in das Gebäude nach den allgemeinen sachenrechtlichen Grundsätzen das Eigentum daran auf den Vermieter übergegangen sei und damit kein Versicherungsfall im Rahmen der Industrie- und Sachversicherung mehr vorläge. Vielmehr habe der Gebäudeversicherer den dort versicherten Schaden alleine zu tragen. Die Klägerin hatte ihren Versicherungsnehmer wegen des Schadens auch entschädigt, forderte dann jedoch die Beklagte zur Beteiligung an dem Schaden auf.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Ausgleichsanspruch aus § 78 Abs. 1 und 2 VVG direkt i.V.m. § 426 Abs. 1 BGB zu. Denn die bei den Parteien jeweils genommenen Versicherungen stellen, soweit es auf den Leitungswasser-/Rohr-

leitungsschaden ankommt, auf dasselbe Interesse ab.

Entgegen der Ansicht der Beklagten kommt es nicht darauf an, wer Eigentümer der von der Mieterin eingebrachten Wasserleitungen geworden ist. Vielmehr war im Wege der Auslegung zu ermitteln, was mit der Regelung, die auf die Risikotragung bzw. auf die Gefahrtragung abstellt, gemeint ist. Der Prüfungsmaßstab ist hierbei versicherungsrechtlicher Natur, da es sich um Versicherungsbedingungen handelt.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind Versicherungsbedingungen so auszulegen, wie ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer ohne versicherungsrechtliche Spezialkenntnisse sie bei verständiger Würdigung, aufmerksamer Durchsicht und Berücksichtigung des erkennbaren Sinnzusammenhangs verstehen muss.

Der durchschnittliche Versicherungsnehmer würde keine sachenrechtliche Prüfung vornehmen. Vorliegend durfte der Versicherungsnehmer davon ausgehen, dass es nicht auf Eigentumsverhältnisse an den Wasserleitungen ankommt und die Gefahrtragung für in Gebäude eingefügte Sachen demjenigen obliegen soll, der diese Sachen in das Gebäude einfügt.

Aufgrund dieser Auslegung versicherte die Beklagte dasselbe Interesse wie die Klägerin und muss ihrer Versicherungsnehmerin Versicherungsschutz gewähren.

Damit handelt es sich um eine Nebenversicherungen im Sinne des § 78 Abs. 1 VVG.

Daher kam es nicht darauf an, ob Versicherungsschutz über die bei der Beklagten bestehende Betriebshaftpflichtversicherung besteht. Auch auf die Anwendung der Grundsätze zu einem Ausgleichsanspruch nach § 78 Abs. 2 VVG analog kam es nicht an, da § 78 Abs. 1 VVG direkt anwendbar war. ➔



### Die Praxisrelevanz:

Versicherungsbedingungen sind aus der Sicht eines durchschnittlichen Versicherungsnehmers ohne Spezialkenntnisse auszulegen. Dabei ist ein versicherungsrechtlicher Prüfungsmaßstab anzuwenden.

Die Gebäude- und die Industrie- und Sachversicherung waren Nebenversicherungen im Sinne des § 78 Abs. 1 VVG. Eine Nebenversicherung ist nach Ansicht des Landgerichts Dortmund auch dann gegeben, wenn unterschiedliche Versicherungsnehmer dasselbe Interesse versichern, solange die Mehrfachversicherung ohne Einverständnis der jeweiligen Versicherer untereinander erfolgt. Deshalb kann der Ausgleichsanspruch gemäß § 78 Abs. 1 VVG direkt geltend gemacht werden, ohne auf eine analoge Anwendung dieser Vorschrift gegenüber dem Haftpflichtversicherer zurückgreifen zu müssen.

## Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen vom 12.05.2022, Az.: 3 U 37/21

### Die Entscheidung:

Die Klägerin beehrte von ihrer Wohngebäudeversicherung nach einem Brandereignis in ihrem selbstbewohnten Wohnhaus die Regulierung des Schadens. Die Klägerin hatte vor dem Verlassen des Hauses nicht - wie beabsichtigt - den Elektroherd ausgeschaltet, sondern betätigte versehentlich den Drehknopf einer anderen Herdplatte. Dadurch stellte sie diese auf die höchste Stufe. Anschließend verließ sie das Haus für 20 Minuten. In der Zwischenzeit kam es zum Brand. Die beklagte Versicherung regulierte den Schaden in Höhe von 75%. Eine Zahlung der weiteren 25% verweigerte sie mit dem Argument, die Klägerin habe grob fahrlässig gehandelt. Aufgrund der vereinbarten Versicherungsbedingungen sei sie in einem solchen Fall berechtigt entsprechende Kürzungen im Verhältnis zum Verschulden vorzunehmen.

Das Landgericht gab der Klage der Klägerin hinsichtlich der 25% statt, da ihrer Ansicht nach keine grobe Fahrlässigkeit vorgelegen hat.

Das Hanseatische Oberlandesgericht hob das Urteil des Landgerichts auf und wies die Klage ab.

Dazu führte es aus, dass der Schaden durch die Klägerin grob fahrlässig verursacht wurde. Grobe Fahrlässigkeit setzt einen objektiv schweren und subjektiv nicht entschuldbaren Verstoß gegen die Anforderungen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt voraus. Diese Sorgfalt muss in ungewöhnlich hohem Maß verletzt worden sein und es muss dasjenige unbeachtet geblieben sein, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen.

Indem die Klägerin die Herdplatte anschaltete und anschließend das Haus verließ, lag eine objektive Sorgfaltspflichtverletzung vor.

Das Oberlandesgericht bejahte auch eine subjektive Sorgfaltspflichtverletzung. Zwar glaubte die Klägerin

subjektiv, sämtliche Herdplatten ausgeschaltet zu haben, jedoch hätte sie sich auf diesen Eindruck nicht verlassen dürfen. Vielmehr oblag der Klägerin, angesichts der besonderen Gefährlichkeit eines in Betrieb befindlichen Elektroherdes, die Pflicht, sich durch einen Blickkontakt zu vergewissern, dass der Herd tatsächlich ausgeschaltet war. Insbesondere gilt dies, wenn nach der unmittelbaren Betätigung des Herdes beabsichtigt wird, das Haus zu verlassen. Eine solche Vergewisserung durch Nachschauen hätte sofort ohne erhebliche Umstände stattfinden können. Da die Klägerin eine Überprüfung unterlassen hat, die ihr einfach, schnell und problemlos möglich gewesen wäre, handelte sie auch subjektiv pflichtwidrig.

Das Oberlandesgericht ist der Auffassung, dass auch die Grundsätze des „Augenblicksversagens“ nicht zugunsten der Klägerin herangeführt werden können, da es sich mangels Anhaltspunkten für eine Eilsituation oder für eine Ablenkung durch eine Notsituation nicht um ein „momentanes“ Versagen gehandelt habe.

Ebenso war die Rechtsprechung zu sogenannten (typischerweise unbewusst ausgeübten) Routinehandlungen nicht anwendbar. Voraussetzung für eine sogenannte Routinehandlung ist, dass der Handelnde mit einer bestimmten Tätigkeit dauernd beschäftigt ist, die ständig Konzentration erfordert, weil ein einmaliger „Ausrutscher“ bei solchen Tätigkeiten jedem und damit auch einem ansonsten sorgfältigen Versicherungsnehmer unterlaufen kann. Die Herdbedienung stellt nach Ansicht des Oberlandesgerichts keine routinemäßige Dauertätigkeit dar, die der ständigen Konzentration bedarf. Vielmehr bewertete das Oberlandesgericht das Abstellen des Herdes unmittelbar vor dem Verlassen des Hauses als eine besondere Konstellation und keine Routinehandlung. ➔

### Die Praxisrelevanz:

Leistungskürzungen des Versicherers gegenüber dem Versicherungsnehmer sind bei grober Fahrlässigkeit im Verhältnis zur Schwere der Schuld möglich, wenn dies durch die Versicherungsbedingungen vereinbart wurde. Entscheidend kommt es beim Vorliegen der groben Fahrlässigkeit auf die subjektive Sorgfaltspflichtverletzung an. Dafür ist ein besonders hohes Maß an Vorwerfbarkeit erforderlich. Zudem muss es sich um eine subjektiv unentschuldbare Pflichtwidrigkeit handeln, die das in § 276 Abs. 2 BGB bestimmte Maß erheblich überschreitet.

Auch wenn dieser Fall das Deckungsverhältnis betraf, lassen sich die von dem Hanseatischen Oberlandesgericht aufgestellten Grundsätze auf jeden Anspruch des regressierenden Gebäudeversicherers gegen einen Mieter übertragen.

Auch der Mieter muss einen Schaden objektiv und subjektiv grob fahrlässig verursacht haben, damit der Gebäudeversicherer gegen ihn unmittelbar einen Schadensersatzanspruch aus übergegangenem Recht, § 86 Abs. 1 VVG, mit Erfolg geltend machen kann.

Das ein sogenanntes Augenblicksversagen vorlag, wird in der Konstellation Gebäudeversicherer gegen Mieter regelmäßig eingewandt. Die diesbezüglichen Argumente des Mieters werden regelmäßig erst im Zuge der Klageerwiderung von dessen Rechtsanwalt vorgetragen. Um diesen Argumentationen erfolgreich entgegenzutreten zu können, ist die Aufklärung der genauen Abläufe und Umstände der den Schaden verursachenden Handlung möglichst bereits unmittelbar nach dem Schadenereignis von großer Bedeutung, etwa durch den Regulierer im ersten Ortstermin oder durch Befragung des Mieters selber.